

Gesetz es in § 11 Absatz 3, 4 für nötig hält, zu betonen, daß die Schutzfrist der pseudonym veröffentlichten Werke »von der ersten Herausgabe an« berechnet werde; das Gesetz hätte, wenn es unter der Veröffentlichung nur die erstmalige Veröffentlichung verstehen würde, die Schutzfrist »von der Veröffentlichung an« berechnen können. Durch diese Erwägungen werden die Ausführungen in dem schon erwähnten Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden (Seite 282), daß es für § 11 Absatz 3, 4 des alten Urheberrechtsgesetzes nur auf den Charakter der ersten Publikation ankomme, widerlegt.

Demnach sind im Sinne des § 11 Absatz 3, 4 unter den Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht sind, solche Werke zu verstehen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes überhaupt noch nicht orthonym publiziert waren; diese Werke konnten allerdings nach dem 1. Januar 1871 vollen Urheberschutz nur durch die in § 11 Absatz 4 vorgeschriebene Anmeldung des Verfassers zur Eintragsrolle in Leipzig erwerben. Da die streitigen Schriften Wilhelm Raabes nach der bisherigen Gesetzgebung am 1. Januar 1871 nicht mehr als pseudonym, sondern als orthonym anzusehen waren, gehörten sie auch nicht mehr zu den pseudonym veröffentlichten im Sinne des § 11 Absatz 3, 4 des alten Urheberrechtsgesetzes.

Dies stimmt durchaus mit unseren eigenen Ausführungen in dem ersten Aufsatz über die »Nebenlustausgaben« überein.

Hier stellt das Gericht also, ohne daß es dies ausdrücklich betonte, die alte pseudonyme Ausgabe mit der späteren orthonymen sachlich gleich. Es ist nur schade, daß das Urteil diesen Gedanken nicht klarer zum Ausdruck gebracht und stärker betont hat, indem es die »Einheit des Werkes« zur Theorie erhob, was ihm offenbar sachlich richtig erscheint. Dies wäre um so erwünschter gewesen, als das Leipziger Urteil in dieser Hinsicht zu anderen, m. E. ganz unhaltbaren Ergebnissen gelangt:

Ob der Abdruck, sei es mit oder ohne Signum nach dem damals maßgebenden Rechte (vergl. §§ 11, 3 des Sächs. Ges. vom 22. 2. 1844) als orthonym zu behandeln gewesen wäre, kann auf sich beruhen; denn weder nach § 11 Abs. 1 des Ges. vom 11. 6. 1870 noch nach § 7 Abs. 1 des Lit. Urh.-Ges. vom 19. 6. 1901 sind die Aufsätze in ihrer ersten Veröffentlichung orthonyme Werke, weil es bei ihnen, — auch nach der Darstellung der Klägerin — an der Angabe des Namens des Verfassers fehlt. Sie konnten auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. 6. 1870 nicht den Schutz wie ein orthonymes Werk (§ 11 Abs. 4) für sich beanspruchen, weil eine Anmeldung des Namens des Urhebers zur Eintragung in die Eintragsrolle, wie sie § 11 Abs. 4 vorschreibt, unstreitig nicht erfolgt ist. Demgemäß waren sie nur 30 Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt, sie wurden also mit Ablauf der Jahre 1885 bis 1889 gemeinfrei. Insofern tritt die Kammer im Gegensatz zu dem von der Klägerin überreichten Urteile des OLG. I Berlin den Gründen der oben erwähnten Entscheidungen des Landgerichts Leipzig und des OLG. Dresden (Annalen 34, 274) allenthalben bei.

Wie man sieht, handelt es sich hier noch um etwas anderes als in der Wilhelm Raabe-Frage; nämlich 1. ob die Aufsätze in den »Grenzboten« als orthonyme angesehen werden dürfen — trotz unserer dahingehenden Meinung haben wir keinen Zweifel über deren Neuheit und juristische Anfechtbarkeit gelassen! — und 2. ob die Zeitschriftenaufsätze als identisch mit der späteren Buchausgabe angesehen werden müssen. Ich bin unbedingt der Meinung, daß dieses letztere der Fall ist. Freytag hat die Aufsätze für das Buch »Bilder aus der deutschen Vergangenheit« nicht neu geschrieben, sondern sozusagen eine neue Auflage in Buchform gemacht. Auch hier also muß Einheit des Werkes statuiert werden, wenn man dem Sinne und nicht der Form nach entscheiden will. Auch hier also können die Aufsätze trotz mancher Veränderungen in dem Buche kein vollständiges urheberrechtliches Leben mehr führen, da der Verfasser selbst sie durch orthonyme Neufassung ersetzt hat!

2. Sind die Zeitschriftenaufsätze als Veröffentlichung des Werkes im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzusehen?

In dieser Hinsicht wurde von den Nebenlustdruckern geltend gemacht, daß die Veröffentlichung in Zeitschriften keine Veröffentlichung im Rechtssinne sei.

Im Leipziger Prozeß sagt das Gericht über den Rechtsbegriff der Veröffentlichung in Zeitschriften:

Ihr erster Abdruck war in der Zeitschrift »Die Grenzboten« vor der Geltung des 1870er Gesetzes erfolgt, und durch diesen Abdruck waren sie an die Öffentlichkeit gebracht, also veröffentlicht worden. — Die abweichende Ansicht der Klägerin ist weder nach der gegenwärtigen noch nach der früheren Urheberrechtsgesetzgebung gerechtfertigt und von der Klägerin auch nicht näher begründet worden.

und ähnlich eine Stelle in dem Berliner Urteil:

Der Umstand, daß die 3 kleineren Erzählungen »Der Weg zum Tachen«, »Lorenz Scheibenhardt« und »Einer aus der Menge« zuerst in verschiedenen Zeitschriften, und erst später (unter dem richtigen Namen des Autors) in Buchform erschienen sind, steht dem nicht entgegen, daß ihre erste Veröffentlichung im Rechtssinne durch ihre Veröffentlichung in den Zeitschriften erfolgt ist. Die von dem Kläger unter Berufung auf eine angeblich in Buchhändlerkreisen herrschende Anschauung gemachte Unterscheidung zwischen der Publikation eines Werks in Buchform, die allein als Veröffentlichung im urheberrechtlichen Sinne betrachtet werden solle, und in Zeitschriften oder Zeitungen findet weder in den bundes- und reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Urheberrecht noch, soviel ersichtlich, in den hier in Betracht kommenden Normen des älteren Autorrechts eine Stütze.

Zweifellos steht eine Veröffentlichung in Zeitschriften einer solchen als selbständiges Werk für den Rechtsbegriff der »Veröffentlichung« völlig gleich. Denn da das Urheberrecht das Wort »Werk« fast durchweg (von einzelnen Paragraphen, wo es auf den Unterschied zwischen Werk und Beitrag ankommt, abgesehen) für Bücher und Zeitschriften- und Zeitungsbeiträge benutzt, so kann der Veröffentlichung in periodischen Unternehmungen kein anderer Rechtscharakter als der selbständigen Buchveröffentlichung beigelegt werden.

3. Die Idee und Absicht des Urheberrechtsgesetzes.

Verschiedentlich trat, wie wir sahen, in den Urteilen der Gesichtspunkt hervor, daß ein neues Urheberrechtsgesetz nie die Absicht gehabt hat, bestehende Urheberrechte zu beschneiden, sondern daß es seiner Idee nach eine Ausdehnung des Urheberschutzes brachte, der nur soweit eine Grenze findet, als die Berechnung der Schutzfrist eine gleiche sein soll. Neben den gesetzestechnischen und juristischen Gründen, die die beiden Urteile, zum Teil in neuer Weise, beibringen, bleiben aber als überragend die Gesichtspunkte der Einheit des Werkes und des Persönlichkeitsschutzes bestehen, die bei moderner Auslegung voranstehen müssen und deren Berechtigung ich in meinem ersten Aufsatz des näheren darzutun versucht habe. Nimmt man diese zu dem gleichen Ergebnis kommenden neuen Urteilsbegründungen von Berlin und Leipzig vollends hinzu, so sind die Nebenlustausgaben gerichtet, und es ist um so mehr zu hoffen, daß etwaige Berufungs- und Revisionsurteile dieses Ergebnis, zu dem die ersten Instanzen kamen, gerade aus höheren juristischen Erwägungen, wie wir sie aufzuzeigen versuchten, noch bestätigen werden.

Verbote und Verbotsaufhebungen deutscher Bücher in Rußland.

(Vgl. Nr. 2 u. 100 d. Bl.)

August 1913.

A.

Ganz verbotene Bücher.

- Baroff, Ab.: Typen und Bilder. 226 S. 8°. New York 1910.
 Leube, Josef: Religion, Klerikalismus und freie Weltanschauung. 32 und 24 S. 8°. Bamberg.
 Tolstoi-Bibliothek. Herausgegeben von Ludwig Berndt. 1. Band: Leo Tolstois Briefwechsel mit der Gräfin A. A. Tolstoj. 1857-1903. (Die russischen Briefe wurden übertragen von Ludwig und Dora Berndt, die französischen von Luise Wolf. Buchausstattung besorgte Paul Henner.) XVI, 473 S. mit 2 Bildnissen. Gr. 8°. München 1913, Georg Müller. 6 M.; geb. 8 M.; Luxusausg. 16 M.

B.

Teilweise verbotene Bücher.

- Wedekind, Frank: Lulu. Tragödie in 5 Aufzügen mit einem Prolog. 220 S. 8°. München (1913), Georg Müller. 3 M.; geb. 4 M. 50 S.
 Zulässig nach Schwärzung von Seite 193 Zeile 1-4 von oben.